

Satzung des
Förderverein der Clemens-Brentano-Europaschule,
Standort Allendorf (Lumda)
- Förderverein Lumdatalschule - e. V.

§ 1
Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Clemens-Brentano-Europaschule, Standort Allendorf (Lumda)
- Förderverein Lumdatalschule – e. V.

- (1) Der Sitz des Vereins entspricht der Anschrift der/des amtierenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12. des laufenden Jahres)
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen – Registerzeichen: VR 2193

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Unbeschadet der Pflichten des Staates und der gemeinnützigen Arbeit des Schulleiternbeirats für die Schule zur Förderung und Unterstützung der Unterrichtsarbeit wird der Vereinszweck insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Schulgemeinde in der Pflege des Kontaktes und der aktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerschaft und den Lehrkräften der Schule
 - Pflege der Außenkontakte der Schule, wie z. B. zu ehemaligen Angehörigen der Schule, allen Bürgerinnen und Bürgern im Einzugsbereich der Schule sowie zu Vereinen und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen und anderen berufsbildenden Schulen und Ausbildungsstätten
 - Öffentlichkeitsarbeit über die allgemeinen und spezifischen Zielsetzungen und pädagogischen Belange der Schule
 - Beiträge zu besonderen Aktivitäten der Schule
wie: Vorträge, Ausstellungen, Partnerschaften, kulturelle, soziale und politische Veranstaltungen
und: Organisation von Informationsveranstaltungen zur Regelung schulischer und beruflicher Probleme unserer Schülerinnen und Schüler
sowie: Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulfeste, Ehemaligentreffen u. ä.
- (3) Er bezweckt insbesondere, die Lehr- und Lernmittel zu ergänzen und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des

Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

Seine Hilfe gilt auch bedürftigen Schülern in besonderen Situationen.

- (4) Die Förderung ist begrenzt auf die Clemens-Brentano-Europaschule, Standort Allendorf (Lumda), (ehemals Gesamtschule Lumdata), Am Kinnwald 11, 35469 Allendorf (Lumda).

§ 3

Gemeinnützigkeit - Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die interessiert und bereit sind, den Verein zur Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vereinsmitgliedschaft, zur Ausübung der Mitgliedsrechte und zur Übernahme von Vorstandsämtern nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches hat schriftlich zu erfolgen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung ab oder erhebt nicht mindestens ein - Widerspruch gegen die Aufnahme, so gilt das Mitglied als aufgenommen. Im Falle des Widerspruchs hat der Vorstand innerhalb eines weiteren Monats endgültig über die Aufnahme zu entscheiden.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Auf die Beschwerde hat der Vorstand erneut über das Aufnahmegesuch zu entscheiden. Lehnt der Vorstand erneut ab, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
- (4) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
(Ausnahme: Regelung für die Beisitzer/innen)
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (9) Der Austritt ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und mit sofortiger Wirkung. Er hat das betreffende Mitglied zuvor zu hören. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht (trotz wiederholter schriftlicher Mahnung) nicht nachkommt und in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres (Rechnungsjahres) erhoben. Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag erhoben, wenn die schriftliche Beitrittserklärung zum 31.10. des laufenden Jahres vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
und - der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrag
 - die Erledigung der ihr sonst durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Die Mitgliederversammlung verabschiedet den vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsorganen der Gemeinden Allendorf, Rabenau und Staufenberg sowie über vorliegende Mailadressen. Zwischen dem Tag der Einladung (Erscheinen des Organs) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. (Satz entfernt)

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Anträge mit Begründung zur Ergänzung der Tagesordnung (Initiativanträge) kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- (6) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird i. d. R. von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorsitz kann auf Vorschlag an Mitglieder der Versammlung übertragen werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit bestätigen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/vom Leiter der Mitgliederversammlung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Der/dem 1. Vorsitzenden
 2. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Der/dem Schriftführer/in
 4. Der/dem Kassier/in
 5. Bis zu zwei Beisitzern/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz (1), Ziffer 1, 2, 4 genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der Genannten, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Clemens-Brentano-Europaschule des Standortes Allendorf (Lumda) sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Schulelternbeirats gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist öffentlich. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Vorstandsjahr bzw. auf schriftlichen Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Modalitäten zur Einladung und Behandlung von Anträgen werden über Vorstandsbeschluss – im Sinne der vorgegebenen Satzung – geregelt.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Restvorstand durch Zuwählen aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
Der Rücktritt des Gesamtvorstandes bedingt die unmittelbare Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Einberufung und Protokollierung der kooptierenden Vorstandssitzung gilt § 8, Ziffer 2 und 8, entsprechend.
- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beiräte und Ausschüsse berufen. Der Vorstand hat die personelle Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche bei der Berufung festzulegen.
- (9) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (10) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Einkünfte / Vermögen

- (1) Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt
 - freiwilligen Zuwendungen / Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen
 - sonstigen Zuwendungen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,- belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Jeweils zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnungen des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Sollte die dazu erforderliche Anzahl nicht erreicht werden, ist erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung binnen eines Monats einzuberufen, die dann mit der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

